

# Vereinssatzung



**§ 1** Das Faschingskomitee Denkendorf e.V. mit Sitz in 85095 Denkendorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege der heimischen Fastnacht als traditionelles Brauchtum. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung eines Faschingszuges, Unterhaltung einer Garde und Pflege heimischer Faschingsbräuche. Der Verein ist im Vereinsregister im Amtsgericht Ingolstadt unter der Nummer VR1429 eingetragen.

**§ 2** Der Verein ist ein Zusammenschluss von Personen, die den Humor der heimischen Fastnacht und traditionelles Brauchtum pflegen und fördern wollen.

Der Verein ist politisch, konfessionell, rassistisch und in sonstiger Weise neutral.

**§ 3** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 4** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§ 5** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 6** Vereinsmitglieder, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können bei Bedarf im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschlägen / Trainerentgelte begünstigt werden. Nähere Regelungen sind in § 7 der Satzung („Vergütung für Vereinstätigkeit“) aufgeführt.

### **§ 7 Vergütung für Vereinstätigkeit**

- 1) Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- 2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Bezahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß des § 3 Nummer 26 a EstG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 7 Absatz 2 der Satzung trifft der Gesamtvorstand. Selbiges gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.
- 4) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgeblich ist die Haushaltslage des Vereines.
- 5) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Porto, Papier- und Druckkosten, Telefonauslagen usw.
- 6) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

- 7) Von der Vorstandschaft können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## **§ 8 Mitgliedschaft**

### *1. Beginn der Mitgliedschaft:*

Die Mitgliedschaft kann durch jede natürliche Person mittels dem Formular Mitgliedsantrag beim Gesamtvorstand des Faschingskomitee Denkendorf e.V. ersucht werden. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

### *2. Kinder und Jugendliche Mitglieder:*

Für seine Mitwirkung erhält das Kind beziehungsweise der / die Jugendliche keine Entschädigung, über die Mitwirkung des Kindes beziehungsweise des Jugendlichen bei eigenen Veranstaltungen sowie Veranstaltungen Dritter trifft die Vorstandschaft des Vereins entsprechende Regelungen. Bei Personen unter 18 Jahren gelten die rechtlichen Rahmenbedingungen nach dem Jugendschutzgesetz. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

### *3. Aktive Mitglieder:*

Für seine Mitwirkung erhält das aktive Mitglied keine Entschädigung, über die Mitwirkung der aktiven Mitglieder bei Veranstaltungen Dritter trifft die Vorstandschaft des Vereins entsprechende Regelungen.

### *4. Passive Mitglieder:*

Passives Mitglied kann jede unbescholtene Person ohne Alterseinschränkung werden vollendet hat. Ausnahmen beschließt die Vorstandschaft.

### *5. Mitgliedsbeitrag:*

#### • Einzelmitgliedschaft:

Jede/r Bürger/in kann im Faschingskomitee Denkendorf e.V. Einzelmitglied werden. Das Einzelmitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrags einer Einzelmitgliedschaft verpflichtet. Für Kinder und Jugendliche kann ein gesonderter verringerter Beitrag erhoben werden.

#### • Familienmitgliedschaft:

Die Familienmitgliedschaft definiert sich als Sonderform der Einzelmitgliedschaft. Eine Familienmitgliedschaft ist für Familien in häuslicher Gemeinschaft möglich, die aus den Ehegatten und einer unbeschränkten Anzahl an minderjährigen Kindern bestehen kann. Das Hauptfamilienmitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrags einer Familienmitgliedschaft verpflichtet. Die Familienmitglieder werden als beitragsfreie Mitglieder geführt. Im Jahr der Volljährigkeit eines Kindes geht dessen Mitgliedschaft automatisch in eine Einzelmitgliedschaft über. Der/die Volljährige wird dann als beitragspflichtiges Einzelmitglied geführt.

Die Höhe des Beitrages der Einzel- und Familienmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

#### *6. Beitragsentrichtung:*

Einzel- und Familienjahresbeiträge werden mittels SEPA-Basislastschriften (CORE) erhoben. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein durch die Erteilung eines neuen SEPA-Lastschriftmandats schriftlich mitzuteilen. Der Gesamtvorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf oder wird die Lastschrift vom Mitglied aufgrund Widerspruch retourniert so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit dem Beitragseinzug sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten.

Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

#### *7. Ehrenmitglieder:*

Zum Ehrenmitglied des Vereins wird ernannt, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des 1. Präsidenten. Ein Ehrenmitglied ist von der Pflicht zur Zahlung eines Mitgliedbeitrages entoben.

#### *8. Pflichten der Mitglieder:*

Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu vertreten und Alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.

### **§ 9 Ehrenrat**

- 1) Der Ehrenrat besteht aus einer unbegrenzten Anzahl von Mitgliedern; sie wählen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst.
- 2) Die Berufung erfolgt durch den Gesamtvorstand auf Lebenszeit. Berufen werden kann jedes Vereinsmitglied, erlischt die Mitgliedschaft laut § 8 der Satzung, scheidet das Vereinsmitglied aus dem Ehrenrat mit Wirksamwerden der Kündigung aus.
- 3) Der Ehrenrat hat nur beratende Funktion. Der Ehrenratsvorsitzende oder ein Stellvertreter muss zu den Präsidiumssitzungen geladen werden.

### **§ 10 Austritt und Ausschluss**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss sowie Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, er muss dem Gesamtvorstand in Textform bis spätestens 15. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres angezeigt werden.
3. Ausgeschlossen werden kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes, wer:
  - a) das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Interessen zuwiderhandelt,
  - b) die mit dieser Satzung eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält.

Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die

Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung die vom Gesamtvorstand innerhalb zweier Monate zu berufen ist entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

## **§ 11 Organisation und Verwaltung**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Gesamtvorstand; dies ist der geschäftsführende Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Präsident
- dem Vizepräsidenten
- dem Finanzvorstand
- dem Kassier
- sowie dem Schriftführer

1. Der Gesamtvorstand ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der den betroffenen Gremien angehörenden Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Präsidenten oder, falls dieser verhindert ist, die Stimme des Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung dann die Stimme des Finanzvorstands.
2. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
3. An der Jahreshauptversammlung abwesende Wahlvorschläge können gewählt werden, wenn sie die Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes im Positivfalle gegenüber der Versammlung schriftlich erklärt haben und die Erklärung der Mitgliederversammlung vorliegt.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben nach Ablauf der Amtszeit von zwei Jahren im Amt bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Präsidenten allein oder durch den Vizepräsidenten oder dem Finanzvorstand mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.
6. Im Innenverhältnis sind der Vizepräsident und der Finanzvorstand mit einem weiteren Vorstandsmitglied nur in Verhinderung des 1. Präsidenten vertretungsbefugt.
7. Der Gesamtvorstand kann Ausschüsse bilden.
8. Bittet ein Mitglied des Gesamtvorstandes wegen triftiger Gründe um Rücktritt aus der Vorstandschaft, so ist der Rücktrittsgesuch in Textform an den Gesamtvorstand zu richten. Der Rücktrittsgesuch darf nicht zur Unzeit erfolgen. Der Gesamtvorstand kann per Mehrheitsbeschluss geeignete Vereinsmitglieder kommissarisch in den Gesamtvorstand berufen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Präsidenten bzw. bei Abwesenheit die des Vizepräsidenten. Sind sowohl der 1. Präsident als auch der Vizepräsident abwesend entscheidet die Stimme des Finanzvorstand. Die Berufung endet mit Neuwahlen auf der nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Komitee**

Die Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Komitees obliegt der Entscheidung des Gesamtvorstands. Der Gesamtvorstand kann per einstimmigen Beschluss Vereinsmitglieder in das Komitee berufen. Ein Abberufen per einstimmigen Beschluss sowie ein Rücktritt sind jederzeit möglich.

Das Komitee berät und unterstützt den Gesamtvorstand bei der Organisation der Faschingssaison und von Veranstaltungen. Aufgaben können mittels Beschluss des Gesamtvorstandes übertragen werden.

Die Komiteemitglieder sind zu den Komiteesitzungen zu laden. Die Sitzungen werden bedarfsbezogen durch den 1. Präsidenten bzw. bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Sind beide verhindert, obliegt die Einberufung und Leitung dem Finanzvorstand. Über den Sitzungsinhalt ist ein Protokoll zu fertigen. Das Komitee kann auf Wunsch Sitzungen beim Gesamtvorstand beantragen. Komiteemitglieder haben in den Sitzungen ein entsprechendes Stimmrecht. An Sitzungen des Gesamtvorstands nehmen die Komiteemitglieder nicht teil.

## **§ 13 Kassenrevisoren**

- 1) Die Überprüfung der gesamten Kassenführung erfolgt einmal jährlich zur Jahreshauptversammlung. Geprüft wird die komplette Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Mindestens ein Mitglied der Kassenrevisoren berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und beantragt die Entlastung der Vorstandschaft.
- 2) Den Kassenrevisoren sind zur Prüfung der Kassenführung berechtigt, es ist Einsicht in alle relevanten Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht zu gewähren.
- 3) Die Kassenrevisoren setzen sich aus zwei Mitgliedern sowie einem Ersatzvertreter zusammen, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Die Kassenrevisoren dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstands sein. Der Ersatzvertreter wirkt bei Verhinderung eines Mitglieds bei der Kassenprüfung zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips mit.

## **§ 14 Mitgliederversammlung (§ 32 BGB)**

- 1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Gesamtvorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch die Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder (Mitgliederversammlung) geordnet. Ihr obliegt vor allem
  - a) Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Gesamtvorstandes
  - b) Die Wahl des Gesamtvorstandes
  - c) Die Wahl der Kassenrevisoren sowie eines Ersatzvertreters
  - d) Die Entlastung des Gesamtvorstandes
  - e) Die Festsetzung des Jahresbeitrages für die Einzel- sowie Familienmitgliedschaft der Mitglieder
  - f) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen
  - g) Die Auflösung des Vereins.
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Gesamtvorstands

- 2) Zur Gültigkeit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung (Einladung) bezeichnet wird (Tagesordnung). Die Tagesordnung muss als Tagesordnungspunkte den Bericht des 1. Präsidenten, des Finanzvorstands und der Kassenrevisoren enthalten.
- 3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- 4) Die Mitgliederversammlung erfolgt einmal im Kalenderjahr und ist mindestens eine Woche vor Abhaltung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die in der Mitgliederverwaltung hinterlegte E-Mail-Adresse. Ist keine E-Mail-Adresse bekannt oder hat das Vereinsmitglied der Einladung in Textform per E-Mail widersprochen, erfolgt die Einladung per Brief an die letzte bekannte postalische Anschrift. Die dem Verein bekannten Mitgliederdaten kann das Mitglied bei der Vorstandschaft bzw. beim Kontakt Mitgliedschaft (siehe letzte Seite der Satzung) anfragen.
- 5) Anträge und Anregungen der Mitglieder sind dem Gesamtvorstand spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- 6) Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Präsident als Versammlungsleiter. Ist dieser verhindert, so nimmt die Position des Versammlungsleiters der Vizepräsident bzw. auch bei dessen Verhinderung der Finanzvorstand wahr.
- 7) Vor Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Kassenrevisoren ist vom Versammlungsleiter ein Wahlausschuss zu bilden. Dieser muss aus mindestens drei volljährigen Vereinsmitgliedern besetzt werden. Der Wahlausschuss ist für die Leitung der gesamten Wahlen verantwortlich und sorgt für eine satzungsgemäße Durchführung.
- 8) Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist mit einer Stimme stimmberechtigt; ebenso die Mitglieder des Gesamtvorstandes. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Wahlkandidaten statt, bis eine einfache Mehrheit erreicht wird. Die Stichwahl ist so lange zu wiederholen, bis ein Kandidat die erforderliche Mehrheit an gültigen Stimmen erhalten hat.
- 9) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung tritt der Verein zusammen, wenn es
  - a. der 1. Präsident nach Anhören des Gesamtvorstandes für angemessen erachtet, oder
  - b. mindestens ein Drittel aller Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen (§ 37 BGB).
  - c. auf Antrag der Kassenrevisoren keine Entlastung der Vorstandschaft erfolgt, so muss der 1. Präsident binnen eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Neuwahlen erfolgen.
- 10) Die Wahlen des Gesamtvorstandes und der Kassenrevisoren samt Ersatzvertreter haben auf Wunsch von mehr als 1/3 der erschienenen Mitglieder geheim (per Stimmzettel) zu erfolgen. Ansonsten erfolgt die Wahl per Handzeichen. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Blockwahl ist nur nach einstimmigem Beschluss der Mitgliederversammlung möglich und nur dann zulässig, wenn sich maximal so

viele Personen zur Wahl stellen, wie auch zu wählen sind. Bei einer Blockwahl hat jedes Mitglied nur eine Stimme, so dass nur entweder alle Bewerber gemeinsam gewählt werden können oder ihnen insgesamt die Stimme versagt werden kann.

- 11) Die Mitgliederversammlung sowie eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste von der Versammlung ausschließen.
- 12) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

### **§ 15 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in Gesamtvorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind in Textform niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

### **§ 16 Neufassung bzw. Änderung der Satzung**

Eine Neufassung oder Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen dafür stimmen. Der Antrag auf Neufassung bzw. Änderung muss zuvor in der Tagesordnung mitgeteilt worden sein.

### **§ 17 Datenschutz**

- 1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben sowie rechtlicher Verpflichtungen personenbezogene Daten. Hierzu werden die gesetzlichen Vorgaben aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) beachtet.
- 2) Im Merkblatt ‚Datenschutzhinweise für Mitglieder des Faschingskomitee Denkendorf e.V.‘ informiert der Verein die Mitglieder über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Verein und die daraus nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte. Das Merkblatt wird beim Beitritt mit dem Mitgliedsantrag ausgegeben und kann beim Gesamtvorstand des Vereins angefordert werden.
- 3) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen kann vom Gesamtvorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

- 1) Eine Auflösung des Vereins muss in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer achtwöchigen Ladungsfrist beschlossen werden.
- 2) Die Aufhebung des Vereins kann beschlossen werden, wenn mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Drei Viertel der anwesenden Mitglieder müssen dafür stimmen.
- 3) Kommt eine Beschlussfassung nicht zu Stande, so ist innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Berücksichtigung der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Drei Viertel der anwesenden Mitglieder müssen für eine Vereinsauflösung stimmen.

- 4) Die Einladungen sind an alle Vereinsmitglieder jeweils in Briefform an die zuletzt bekannte postalische Anschrift zu richten.
- 5) In der Auflösungsversammlung bestimmen die Mitglieder drei Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.
- 6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Großgemeinde Denkendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 19 Sprachregelung**

- 1) Im Text der Satzung, in weiteren Verordnungen und Merkblättern sowie im Mitgliedsantrag wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit generell die männliche Form stellvertretend für alle Geschlechter (m/w/d) angewendet.
- 2) Sämtliche Ämter im Verein können geschlechtsunabhängig ausgeübt und wahrgenommen werden.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung ist am 17. Dezember 2023 errichtet und in der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.



**Faschingskomitee Denkendorf e.V.**

**85095 Denkendorf**

eingetragen im Vereinsregister VR 1429 am Amtsgericht Ingolstadt

**Kontakt Daten:**

Homepage: <https://www.faschingskomitee.de>

Allgemeiner Kontakt: [mail@faschingskomitee.de](mailto:mail@faschingskomitee.de)

Kontakt Gesamtvorstand: [vorstand@faschingskomitee.de](mailto:vorstand@faschingskomitee.de)

Kontakt Mitgliedschaft: [mitgliedschaft@faschingskomitee.de](mailto:mitgliedschaft@faschingskomitee.de)